khauff wie sy ain Ersamen Rodt angenomen
zuegestelt werden. dabey sy plecken und nit gesaigt
werden. sonst sy dero in d woch schlachtigen
Erstlich in parem gelt vij gulden. darzue haut
und Innsit. den verordnten Einnemern desselben
an valsch und betrug. Erlegen und zallen.
Wo aber solches durch sy sammt od sonderlich
nit beschuche. alsdann soll und mag nach
denselben gegriff sy raunckhlich angenomen
und solanns gehalten werden. umbzt sy dasselb
was aussteht. Erlegt zalt und benuegt haben
Und wann oder sonnen ober einem Ersamen
Rodt. an solchem Erlegten gelt haut und
Innsit. zu benuegung gantzer Kauffmuna
gantzt wenig oder vil erscheinen wurde. derselben
abgang sollen gemelte drey metzger sammt
od sonderlich an abgang und schaden. vollig:
lich erstatten. Solchem allem getreulich
Erberlich und ungeuerde. zugleich und nach
zukommen. haben sy die drey metzger sammtlich
bey guettem glauben manns treuen an aines
Recht geschwornen Aid stat. angelobt. zuege
sagt. und versprach.

Ware aber ager in solch zuestellung dann sich
die Kauffmuna verlaufft verhanden. dz sollen
mergemelten metzgern. jedem seinem Erlegen
nach aufgehalt zuestehen.

Haut und Innsit sollen in d Einnemer desselben
gewalt steen. und doch den metzgern. zue